

Sonderbewilligungen
Gurzelenstrasse 3
4512 Bellach
Tel: 032 627 66 06
sobe@mfk.so.ch
mfk.so.ch

Verwendung von Fahrzeugen im werkimernen Verkehr

Das Gesuch kann nur bearbeitet werden, wenn alle für die Fahrzeugprüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Unvollständige oder unklare Gesuche werden zur Nachbearbeitung/Vervollständigung zurückgewiesen.

Angaben zum Antragssteller

Firma: _____ Kontaktperson: _____
Adresse: _____ PLZ / Ort: _____
Anderer Ort¹⁾: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

¹⁾ Anderer Standort als die Hauptadresse, an welchem das/die Fahrzeug/e im werkimernen Verkehr eingesetzt wird/werden.

Beilagen

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- **Genauer Situationsplan**, auf welchem das eigene **Betriebsareal und die Fahrstrecken mit unterschiedlichen Farben** gekennzeichnet sind (z.B. Auszug aus Katasterplan / <https://www.google.ch/maps/> oder dergleichen).
- **Haftpflichtversicherungsnachweis** (im Original) in Form der grauen Karte, der gültig ist nach Artikel 29 und 33 der Verkehrsversicherungsverordnung. Dieses Dokument erhalten Sie bei Ihrer Versicherungsgesellschaft. Ohne dessen Vorliegen, dürfen keine Fahrzeugprüfungen durchgeführt werden.

Eingesetzte Fahrzeuge, ohne Kontrollschild und ohne Fahrzeugausweis

(für weitere Fahrzeuge ist ein zusätzliches Gesuchsformular auszufüllen)

Fahrzeugart _____	Fahrzeugart _____
Marke / Typ _____	Marke / Typ _____
Fahrgestell-Nr. _____	Fahrgestell-Nr. _____
Fahrzeugpapiere ²⁾ ☐ Fahrzeugausweis ☐ Prüfbericht ☐ Gewichtsgarantie ☐ Handbuch ☐ Technische Daten	Fahrzeugpapiere ²⁾ ☐ Fahrzeugausweis ☐ Prüfbericht ☐ Gewichtsgarantie ☐ Handbuch ☐ Technische Daten

²⁾ bisherige Fahrzeugausweise, Prüfbericht, Gewichtsgarantien, technisches Datenblatt oder Kopie technischer Daten (Masse/Gewicht/Motor) aus dem Betriebshandbuch dem Gesuch beilegen.

Werden mit den Fahrzeugen Warentransporte durchgeführt? ☐ Ja ☐ Nein

Bitte weitere Angaben auf der Rückseite ausfüllen und Hinweise beachten.

Bestätigungen und Unterschrift Antragsteller

Werden mit den Fahrzeugen Gefahrguttransporte durchgeführt? ☐ Ja ☐ Nein
Werden Strassen mit Gewichtsbeschränkung oder Fahrverbot befahren? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welche Strassen? _____

Art der Beschränkung oder des Fahrverbots _____

Bemerkungen

- ☐ Ich bestätige / wir bestätigen, dass das eingetragene Betriebsareal der obgenannten Firma gehört.
- ☐ Ich bestätige, dass das Formular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.
- ☐ Ich bestätige, dass das Fahrzeug prüfbereit ist und die Anforderungen gemäss Merkblatt „werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen“ eingehalten werden.
- ☐ Ich bestätige, dass ich das beiliegende Merkblatt „werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen“ gelesen habe und alle aufgeführten minimalen Anforderungen erfüllt habe.

Die Fahrzeuge sind ab folgendem Datum prüfbereit: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Firmenstempel

Hinweise

Die Verwendung von Fahrzeugen im werkinternen Verkehr kann nur auf dem eigenen Betriebsareal sowie den angrenzenden Strassen/Wege bewilligt werden. Fahrten auf oder zu Drittarealen sind nicht gestattet. Fahrzeuge, die für den werkinternen Verkehr zugelassen werden, sind vor der Bewilligungserteilung **amtlich zu prüfen**.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Fahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder bis zum Vorliegen der Bewilligung für den werkinternen Verkehr auf der öffentlichen Strasse nicht verkehrsberechtigt sind.

Öffentliche Verkehrsflächen sind Verkehrsflächen, die von jedermann benützt werden können, wobei das Eigentumsverhältnis am Grund und Boden keine Rolle spielt. Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Motorfahrzeuge nur mit Kontrollschildern und Fahrzeugausweis in Verkehr gesetzt werden. Eine Ausnahme bilden Fahrten im werkinternen Verkehr, welche auf Gesuch hin bewilligt werden können.

Nicht öffentliche Verkehrsflächen sind solche, die für alle erkennbar ausschliesslich privatem Gebrauch dienen. Von nicht öffentlichen Verkehrsflächen kann somit nur dann gesprochen werden, wenn diese lediglich von einem eingeschränkten Personenkreis benützt werden können. Dazu muss das Areal mit Abschränkungen umgeben (Einlass z.B. nur mittels Barrieren) oder mit einem signalisierten Zutrittsverbot belegt sein.

Rechtsgrundlagen

Artikel 33 Absatz 1 Verkehrsversicherungsverordnung (VVV):

Muss für den Fahrverkehr zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebes die öffentliche Strasse benützt werden, so kann die zuständige kantonale Behörde dem Unternehmer die Verwendung von Motorfahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf kurzer Strassenstrecke gestatten, sofern er nachweist, dass er als Halter aller dieser Fahrzeuge nach Massgabe des SVG gegen Haftpflicht versichert ist.

Artikel 77 Absatz 2 Verkehrsregelverordnung (VRV):

Die kantonale Behörde kann die Beförderung von Waren gestatten für den werkinternen Verkehr auf öffentlicher Strasse, zum Warenumsatz zwischen benachbarten Stationen öffentlicher Transportunternehmungen und für Erdbewegungen über die Strasse und längs eines Bauplatzes durch Fahrzeuge mit Lademulden.

Kosten

Die erste Jahresbewilligung kostet bis Gesamtgewicht 3'500 kg Fr. 50.-- und ab 3'501 kg Fr. 100.--.

Die Gesuchprüfung sowie Abklärungen vor Ort werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet (Fr. 150.-- pro Stunde).

Die nachfolgenden Jahresbewilligungen werden auf Rückmeldung mit den erwähnten Kosten automatisch zugestellt.